

Ergeht an:  
Alle Mitglieder des  
Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes

---

DI.Car/Gr/1.05.01/01

Wien, 23.1.2023

Betrifft: **Mitgliederinformation 1/2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte BRV-Mitglieder!

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband übermittelt Ihnen das erste Mitgliederrundschreiben des Jahres 2023 (Nr. 1/23) mit dem Hauptinhalt "Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023".

Im Rundschreibenteil gehen wir auf wichtige Neuerungen/Änderungen ein, weiters liegt der für die Bauwirtschaft wichtige Teil "Aushubmaterialien" auch als PDF bei. Wenngleich die von der Geschäftsstelle gemachte Erstbeurteilung des BAWP 23 sicherlich nicht abschließend alle Problemfelder behandelt, sollen Sie möglichst rasch einen Überblick über das mehr als umfangreiche Werk (über 400 Seiten alleine der Teil I, weiters gibt es noch Teil 2 und 3 sowie ergänzende Bemerkungen!) erhalten.

Der BRV hat aber schon vorausschauend im Seminarangebot in mehreren Bundesländern eine Halbtagesveranstaltung zum Thema Neuerungen des BAWP vorbereitet:

Termine für das Seminar „Anforderungen des BAWP 2023“:

- 17.02. Linz - Vormittag
- 02.03. Wien - Nachmittag
- 09.03. Salzburg - Nachmittag
- 13.04. Leoben - Vormittag

Weiters dürfen wir Sie speziell auf unsere nächsten Seminare hinweisen:

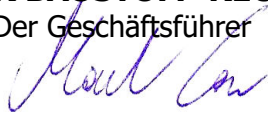
- 26.01. Abfallrechtliche Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Bau- und Recyclingbetriebe (Leoben)
- 17.02. Deponieverordnung am Bau 2023 (Linz – Nachmittag)
- 28.02. Workshop „Abfallbilanz“ – von EDM bis ZAReg (Wien)

Näheres zu den Seminaren erfahren Sie im beiliegenden Rundschreiben unter „Veranstaltungen“.

Mit freundlichen Grüßen

**ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND**

Der Geschäftsführer



**Dipl.-Ing. Martin Car**

Beilage:

Mitgliederinformation Nr. 1/2023

## MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 01/2023

### 1. Rechtliche Angelegenheiten

#### 1.1 EuGH-Entscheidung zu Abfallende bzw. Nebenproduktdiskussion

In einer Entscheidung des EuGH vom 17. November 2022 wurde ein Urteil in Rechtssache PORR Bau GmbH; C238/21 veröffentlicht.

In seiner rechtlichen Beurteilung entschied der EuGH zunächst die Frage, ob die Aushubmaterialien aufgrund einer (vermeintlichen) Entledigungsabsicht der Baufirma überhaupt als Abfall angesehen werden konnten und dass keine Entledigungsabsicht besteht, weil es eine Vereinbarung mit den Verwendern (Landwirten) gab, nach der die Aushubmaterialien auf den landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden.

#### 1.2 Änderung der Abwasseremissionsverordnung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat eine Änderung der Abwasseremissionsverordnung Abfallbehandlung in Begutachtung gebracht.

Bei der Novellierung handelt es sich um die Anpassung an die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Der BRV wird voraussichtlich dazu keine Stellungnahme abgeben (die Einbringungsfrist endet Anfang Februar).

### 2. Technische Angelegenheiten

#### 2.1 Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 veröffentlicht

Der BAWP sollte 2022 veröffentlicht werden und war als "Bundesabfallwirtschaftsplan 2022" im Frühsommer in Begutachtung. Der BRV hat dazu auch umfangreich seine Stellungnahme abgegeben gehabt.

Nach mehrmaligem Verschieben des Veröffentlichungszeitraumes wurde der BAWP letzte Woche als BAWP 2023 kundgemacht.

Der BAWP ist weder eine Verordnung, noch ein Gesetz, es handelt sich, nach Darstellung des BMK, um ein objektiviertes Gutachten. Nachdem dieses vom BMK veröffentlicht wird und zudem auch im Altlastensanierungsgesetz zitiert ist, liegt ein starkes Gewicht auf Aussagen des BAWP.

Dennoch ist es möglich, andere Vorgangsweisen zu wählen, wenn speziell nachgewiesen wird, dass vergleichbare oder bessere Lösungen als im BAWP angesprochen, erreicht werden.

Problematisch ist, dass keine "Übergangsfristen" vorgesehen sind - mit der Veröffentlichung (16.1.2023) ist damit die neue Fassung des BAWP "in Kraft". Dies ist auch problematisch in Bezug auf die Zitierung im ALSAG, da dort ein dynamischer Verweis existiert, das heißt, dass ohne Anführung eines Ausgabedatums, der BAWP zitiert ist - und somit die jeweilige Fassung (ohne Übergangsfrist) angesprochen wird.

Der BAWP ist in drei Teilen veröffentlicht, dazu gibt es im vierten Dokument noch einige weitere Erläuterungen:

- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 Teil 1
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 Teil 2
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 Teil 3
- Bericht zum Beteiligungsverfahren

Teil 1 enthält die Darstellung der abfallwirtschaftlichen Situation, die Beschreibung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 sowie Handlungsgrundsätze. Teil 2 beschreibt die Leitlinien zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und enthält beispielhafte Fotos zu vielen Einträgen der Grünen Abfallliste sowie Gegenbeispiele notifizierungspflichtiger Abfälle der Gelben Abfallliste. Es soll den Kontrollbehörden und anderen in diesem Bereich Tätigen als Entscheidungshilfe bei der Anwendung der EG-Verbringungsverordnung dienen. Teil 3 enthält das Abfallvermeidungsprogramm, mit welchem der Rahmen für die abfallvermeidenden Aktivitäten produktions- wie konsumseitig für die kommenden Jahre vorgegeben wird.

Im Folgenden wird auf einige Aussagen des Teil 1 des BAWP 23 eingegangen:

Im Jahre 2020 fielen 67 Mio. Tonnen Abfälle insgesamt an. Die Abfallmenge steigt grundsätzlich weiter an, allerdings war 2020 ein kleiner Rückgang feststellbar, der auf die Covid-Pandemie zurückgeführt wird. Die Steigerungen hingegen werden vorwiegend auf das Bauwesen (Aushub, Baurestmassen) zurückgeführt.

Pro Jahr fallen somit pro Einwohner 3.277 kg Abfälle im Jahr an. Aus dem Bauwesen werden dabei 40,8 Mio. t Aushubmaterialien mineralischen Ursprungs verzeichnet; zusätzlich 11,4 Mio. t Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeit (davon 1,8 Mio. t aus Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten). Aushubmaterialien bilden damit 58,4%, Bau- und Abbruchabfälle 16,4% aller Abfälle. Für 2026 wird ein weiterer Anstieg erwartet: Bei Aushubmaterialien rund +8%, bei Baurestmassen fast 30% !

Von allen anfallenden Abfällen werden 42% deponiert, und 33% einem Recycling zugeführt. Insgesamt gibt es 1.111 Deponien (davon 932 Bodenaushubdeponien, 78 Baurestmassendeponien) und 932 Recyclinganlagen im Bereich mineralischer Bau- und Abbruchabfälle (davon 156 stationäre Anlagen). Wie bisher besteht das Problem, dass die Statistik über Recycling-Anlagen sehr inkonsistent ist, d.h. die Aussagekraft ist zu relativieren (so werden im kleineren

Bundesland Tirol 49 stationäre Anlagen verzeichnet, also ein Drittel aller Anlagen Österreichs, während im großen Bundesland Steiermark nur 11 Anlagen verzeichnet werden).

Als Inputströme für Baustoff-Recycling Anlagen werden 3,4 Mio. t Beton, 2,6 Mio. t Bauschutt, 1,6 Mio. t Asphalt, 2,3 Mio. t Bodenaushub und 0,7 Mio. t Straßenaufbruch eingebracht. Als Outputströme werden folgende Qualitätsklassen verzeichnet: U-A 7,7 Mio. t (das sind gut 95% aller anfallenden Materialien), U-B 0,15 Mio. t (weniger als 2%), den kleinen Rest teilen sich B-B, B-D und H-B.

Bodenaushubmaterial ist wie bisher definiert, wie bisher zählen dazu auch Gewässersedimente, Materialien aus natürlichen Massenbewegungen und Tunnelausbruchmaterial. Weiters kennt der BAWP (wie bisher) Bodenbestandteile, darunter u.a. Techn. Schüttmaterial und Gleisaushubmaterial.

Die Kleinmengenregelung für Bodenaushubmaterial (also Massen unter 2.000 t) sind mit dem bisherigen Status äquivalent - seit 1. Jänner 2022 allerdings mit der Schlüsselnummer 31411-45 zu handhaben.

Eine Veränderung gibt es bei der Qualitätsklasse BA, SNr. 31411-29: Eine Verwertung ist nur in Abstimmung mit der Abfallbehörde möglich, wie bisher. Es entfällt allerdings der Hinweis auf die "regionale Hintergrundbelastung", die zu berücksichtigen war. Es ist damit der Abfallbehörde ein größeres Anwendungsgebiet geöffnet worden. Zu beachten ist, dass die Qualitätsklasse BA auf die Grenzwerte der Deponieverordnung für Bodenaushubmaterial abstellt. Dabei ist zu beachten, dass es erhöhte Grenzwertfestlegungen gibt, die hier ebenso angewendet werden dürfen.

Darüber hinaus wird der Begriff "Untergrundverfüllung" nun im BAWP 23 auf "Erdbaumaßnahmen" abgeändert. Dies kann eine Ausweitung des Begriffs bedeuten, da nun nicht mehr der "Untergrund" vorliegen muss. Daher werden die Einsatzbereiche nun eingeteilt in landwirtschaftliche Rekultivierungen, nicht landwirtschaftliche Rekultivierungen, Erdbaumaßnahmen sowie Erdbaumaßnahmen im Grundwasser(schwankungsbereich).

Bei Gewässersedimenten und Materialien aus natürlichen Massenbewegungen gilt, dass bei Begutachtung durch eine Fachanstalt eine Verwertung als BA- oder IN-Qualität möglich ist. Sollte darüber hinaus eine bessere Qualitätsklasse möglich und gewünscht sein, muss diese chemisch analysiert werden; dann kann die Qualitätsklasse A1, A2 oder A2G festgestellt werden.

Neu ist das Kapitel 4.7.9, Maßnahmen während des Aushubes: Eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt hat eine begleitende abfallchemische Aufsicht zu beauftragen, die

- im Falle, dass eine Verunreinigung vor Aushubarbeiten durch eine grundlegende Charakterisierung festgestellt ist (Qualitätsklasse BA überschritten) und
- es sollen (Teile davon) einer Verwertung zugeführt werden

vom Bauherrn zu beauftragen ist. Von einer abfallchemischen Aufsicht kann allerdings abgesehen werden, wenn die Verunreinigung ausschließlich aufgrund von bodenfremden Bestandteilen (z.B.

Baurestmassen) entstanden ist (ist im Rahmen einer Grundlegenden Charakterisierung festzuhalten). Die abfallchemische Aufsicht ist ein kostenrelevanter Faktor: Diese hat konstant vor Ort zu sein (!), von Beginn der Aushubtätigkeit bis zum Ende der Aushubtätigkeit, bis nur mehr verwertbare oder nur mehr verunreinigte Teilmengen existieren. Nur mit der Bestätigung dieser abfallchemischen Aufsicht ist eine Verwertung dieser Bodenaushübe erlaubt.

Nähere Informationen über die Verwertung von Bodenaushubmaterial als Recycling-Baustoff können der Beilage zum Rundschreiben entnommen werden.

Hinsichtlich der Grenzwerte bei der Erstanalyse von Boden haben sich Veränderungen bei den Parametern im Eluat jedenfalls ergeben:

pH-Wert, neuer Parameter Chlorid, Phenolindex

Auf die Problematik, dass es keine Übergangsfristen für das Inkrafttreten des BAWP gibt, wird nochmals hingewiesen!

Erden aus Abfällen werden im Kapitel 4.8 beschrieben. Für die Verwertung bergbaufremder Abfälle im untertägigen Bergversatz werden Regelungen im Kapitel 4.9 festgeschrieben. Der BAWP ist im Internet unter [www.bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at) einsehbar.

Um einen Überblick über die komplexe Materie aus bautechnischer Sicht zu bekommen, hat der Österreichische Baustoff-Recycling Verband vorsorglich in mehreren Bundesländern Halbtagesseminare vorbereitet, deren Besuch wir gerne empfehlen:

- 17.02. Linz - Vormittag
- 02.03. Wien – Vormittag
- 08.03. Innsbruck - Nachmittag
- 09.03. Salzburg - Vormittag
- 13.04. Leoben – Vormittag

## 2.2 ÖN B 3151, Ausgabe 2022 in Bezug zur Ausgabe 2014

Die ÖN B 3151 "Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode" ist die technische Grundlage für Abbrucharbeiten und ist über die Recycling-Baustoff Verordnung (§4 und §5 RBV) unter Bezug auf die Ausgabe 1. Dezember 2014 verbindlich anzuwenden.

Da die Norm vor Herausgabe der Recycling-Baustoffverordnung und insbesondere vor der Novelle der RBV aus Oktober 2016 bearbeitet wurde, steht dies in teilweisen Widerspruch zur aktuellen Verordnung.

Aus diesem Grunde wurde die ÖN B 3151 überarbeitet und erschien am 1.1.2022 (und eine nur in einem Punkt formal geänderte Fassung am 15. Mai 2022) neu. Aufgrund des statischen Verweises der RBV auf die Fassung 2014 stellte sich für den Anwender die Frage, ob nun die aktuelle Fassung der ÖN B 3151, Ausgabe 2022, herangezogen werden darf und soll.

Die Frage wurde seitens des BRV an das BMK herangetragen und mehrfach gebeten, eine Feststellung dazu zu veröffentlichen.

Mit Datum 16. Jänner wurde seitens des BMK, Frau Dr. Jutta Kraus, ein Schreiben per E-Mail an das Austrian Standard Institute abgesandt, indem festgestellt wird "Bei Einhaltung dieser Norm sind daher auch die Vorgaben zur Schad- und Störstofferkundung und zum Rückbau der RBV eingehalten".

Wenngleich dieses Schreiben rechtlich keine Auswirkungen auf die RBV hat, so ist diese Klarstellung eindeutig ein Hinweis, dass das BMK die Anwendung der Neuauflage aus 2022 begrüßt und eine korrekte Anwendung durch deren Verwendung sieht.

### 3. Veranstaltungen

#### 3.1. Abfallrechtliche Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Bau- und Recyclingbetriebe (Leoben)

Am kommenden Donnerstag, den **26. Jänner 2023** findet **in Leoben** das Seminar „Abfallrechtliche Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Bau- und Recycling-Betriebe“ statt.

In diesem Seminar wird versucht, alle relevanten abfallrechtlichen Verpflichtungen für Recycling-Betriebe – und Baubetriebe – aufzuzeigen und die notwendigen Vorbereitungen dafür zu erläutern.

Nähere Details und Anmeldeabschnitt im beiliegenden Kursfolder.

#### 3.2. Anforderungen des BAWP 2023 (Linz - Vormittag)

Am **17. Februar 2023** Vormittag findet **in Linz** ein Halbtagesseminar zum Thema „richtige Zwischenlagerung für Bodenaushub und Baurestmassen“ statt, das in Präsenzform angeboten wird. So wird das in Anpassung an die neuen Schlüsselnummern neu aufgelegte BRV-Merkblatt „Zwischenlager“ vorgestellt werden.

Für Ihre Anmeldung liegt der Programmfolder inkl. Anmeldeformular bei.

#### 3.3. Deponieverordnung am Bau 2023 (Linz - Nachmittag)

Der Nachmittag des **17. Februar 2023** steht unter dem Motto „Deponieverordnung am Bau“. Es werden baurelevante Vorgaben und deren Umsetzung dargestellt. Weitere Infos sowie Anmeldeformular im beiliegenden Programmfolder.

### 3.4. Workshop „Abfallbilanz“ – von EDM bis ZAReg (Wien)

Am **28. Februar 2023** veranstaltet der BRV **in Wien** den neuen Workshop „Abfallbilanz - von EDM bis ZAReg“ (in Weiterführung des bisherigen Seminars „Abfallbilanzen und EDM Stammdatenverwaltung“).

Der Gesetzgeber verlangt im Umgang mit Baurestmassen, Aushub und Recycling-Baustoffen das Führen einer Abfallbilanz. Weiters verlangt die Abfallbilanzverordnung von Abfallsammlern und -behndlern die Eintragung der Stammdaten ins elektronische Register des Bundesministeriums (EDM). Die Bewegungsdaten, also die abfallwirtschaftlichen Daten über Abfallart und Menge, Input und Output für das Jahr 2022 sind bis 15. März 2023, elektronisch zu melden.

Detailinformationen sowie Anmeldemöglichkeit zum Workshop finden Sie im beiliegenden Folder.

## **4. Wissenswertes**

### 4.1 Wien: Neue Projektkoordinatorin für Kreislaufwirtschaft im Baubereich

Die Magistratsdirektion der Stadt Wien informierte den BRV, dass eine Koordinierungsstelle für Kreislaufwirtschaft im Baubereich eingerichtet wird. Dazu wird im Rahmen der Koordination eine Organisation für ein entsprechendes Kompetenznetzwerk in der Magistratsdirektion Bauten und Technik mit Vertreterinnen und Vertretern aus relevanten Dienststellen aufgebaut.

Zur Wahrnehmung aller diesbezüglich im Einflussbereich der Stadt Wien stehenden Belange und zur übergeordneten Koordination der damit verbundenen Aufgaben wird Frau Dipl.-Ing. Bernadette Luger, MSc, eingesetzt. Unter den Schwerpunkten der Aufgaben fallen z.B. Maßnahmen zur Implementierung der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen oder Koordination und Unterstützung der Entwicklung von Förderungs- und Implementierungsmodellen für die Kreislaufwirtschaft in der gebauten Umwelt.

### 4.2 D-A-CH-Forschungsprojekt "Mehrfachrecycling im Straßenbau": Leitfaden

Im Rahmen des D-A-Ch Forschungsprojektes, welches auch vom BRV unterstützt wurde, ist ein Leitfaden für die Erstellung des Zielbindemittels bei der Wiederverwendung von Asphaltgranulat erstellt worden. Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung für die Praxis bieten, insbesondere wenn Asphaltgranulat in einem hohen Anteil bei Heißmischanlagen mitverwendet werden soll, oder, wenn das Asphaltgranulat infolge einer mehrfachen Wiederverwendung bereits stark verhärtete Anteile an Altbindemittel enthält.

Der Leitfaden sichert ein systematisches Vorgehen zu Auswahl von Typ und Menge eines geeigneten Bindemittels und / oder eines sonstigen Zusatzmittels (Rejuvenator/Regenerator, Haftverbesserer, o.a.) zur ausreichenden Regeneration des im Asphaltgranulat enthaltenen



Altbindemittels. Ziel der im Leitfaden aufgeführten Handlungsanweisungen ist es, ein resultierendes Bindemittelgemisch zu erzeugen, dessen rheologische Eigenschaften mit ausreichend guter Näherung jenen eines angestrebten Zielbindemittels entsprechen.

Der Leitfaden ist nicht unmittelbar für die Normierung gedacht, kann aber Anstoß für die nationale Normierungsarbeit sein. Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr wird in den nächsten Monaten an der Einarbeitung der Ergebnisse in die RVS arbeiten.

#### Beilagen

- Übersichtsfolder Veranstaltungen 1. Halbjahr 2023
- Folder „Abfallrechtl. Registrierungs-, Aufzeichnungs- u. Meldepflichten f. Bau- u. Recyclingbetr.“
- Folder „Anforderungen des BAWP 2023“
- Folder „Deponieverordnung am Bau 2023“
- Folder Workshop „Abfallbilanz“